

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

DIE KAMMER *Vbis*

ENTSCHEID

Nr. 245.330 vom 29. August 2019

A. 212.557/*Vbis*-145

In der Rechtssache: **LOOZEN** Andrée,
Wahlmizil bei
Herrn Denis BARTH, Rechtsanwalt,
Kapellstraße 26
4720 Kelmis,

gegen:

den Belgischen Staat, vertreten durch
den Minister der Justiz,
Wahlmizil bei
Herrn Bruno LOMBAERT und
Frau Michèle BELMESSIERI, Rechtsanwälten,
Central Plaza, Loksumstraat 25
1000 Brüssel.

I. Gegenstand des Antrags

1. Durch einen Einschreibebrief vom 22. Mai 2014 beantragt die Klägerin primär die Nichtigkeitserklärung und die Aussetzung der Ausführung des Königlichen Erlasses vom 25. März 2014, insofern sie nebensächlich als Richterin am Gericht Erster Instanz Eupen und als Richterin am Handelsgericht Eupen ernannt wird, und subsidiär die Nichtigkeitserklärung und die Aussetzung des gesamten genannten Königlichen Erlasses, d.h. auch insofern sie hauptsächlich als Richterin am Arbeitsgericht Eupen ernannt wird.

II. Verlauf des Verfahrens

2. Durch Entscheid Nr. 229.282 vom 24. November 2014 wurde die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsakts abgewiesen. Dieser Entscheid wurde den Parteien zugestellt.

Am 17. Dezember 2014 wurde von der klagenden Partei die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

Die Verwaltungsakte wurde hinterlegt.

Die Erwiderungs- und Replikschriftensätze wurden den Parteien ordnungsgemäß gegenseitig zugestellt.

Herr Roger WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, hat einen Bericht gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet.

Der Bericht wurde den Parteien zugestellt.

Die Parteien haben einen letzten Schriftsatz hinterlegt.

Durch Entscheid Nr. 234.931 vom 3. Juni 2016 wurde die Verhandlung wieder eröffnet und wurden drei Vorabentscheidungsfragen an den Verfassungsgerichtshof gestellt. Der Entscheid beauftragt den Ersten Auditor, nach Erhalt des Entscheids des Verfassungsgerichtshofes einen Bericht zu erstatten.

Der Verfassungsgerichtshof hat in einem Entscheid Nr. 113/2017 vom 12. Oktober 2017 die Vorabentscheidungsfragen beantwortet.

Herr Roger WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, hat einen Bericht gemäß Artikel 13 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet.

Der Bericht wurde den Parteien zugestellt.

Die Parteien haben einen letzten Schriftsatz hinterlegt.

Durch Beschluss vom 17. April 2018 wurde die Sache auf die Sitzung vom 25. Mai 2018 anberaumt.

Herr Wouter PAS, Staatsrat, hat Bericht erstattet.

Herr Cédric ROBINET, Rechtsanwalt, der *loco* Denis BARTH, Rechtsanwalt, für die Klägerin erscheint, und Herr Jochen VRANCKX, Rechtsanwalt, der *loco* Bruno LOMBAERT und Michèle BELMESSIERI, Rechtsanwälten, für die beklagte Partei erscheint, wurden angehört.

Herr Roger WIMMER, Erster Auditor, hat eine mit diesem Entscheid gleichlautende Stellungnahme abgegeben.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Sachverhalt

3. Durch einen Königlichen Erlass vom 10. November 1989 ist die Klägerin als Richterin an den Arbeitsgerichten Verviers und Eupen ernannt worden.

Vor dem 1. April 2014, nämlich vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Dezember 2013 „zur Reform der Gerichtsbezirke und zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf eine größere Mobilität der Mitglieder des gerichtlichen Standes“ (Artikel 163), sah der Personalkader vier Richterstellen an den Arbeitsgerichten Verviers und Eupen vor (Artikel 1, Tabelle „Arbeitsgerichte“, des Gesetzes vom 7. Juli 1969 zur Festlegung des Stellenplans der Arbeitsgerichtshöfe und -gerichte, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Juni 1989).

Die Klägerin erfüllte die Bedingung, wonach, in Anwendung des Artikels 45bis, § 2, des Gesetzes vom 15. Juni 1935 „über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten“, einer dieser vier Richter die Kenntnis der deutschen Sprache nachgewiesen haben musste.

Durch das vorgenannte Gesetz vom 1. Dezember 2013 ist im Personalkader für das „neue“ Arbeitsgericht Eupen eine Richterstelle vorgesehen (Artikel 1, Tabelle „Arbeitsgerichte“, des vorgenannten Gesetzes vom 7. Juli 1969, ersetzt durch Artikel 111 des Gesetzes vom 1. Dezember 2013).

Artikel 100/1 des Gerichtsgesetzbuches (G.G.B.), eingefügt durch Artikel 33 des vorgenannten Gesetzes vom 1. Dezember 2013, lautet: „Im Gerichtsbezirk Eupen werden die an einem Gericht ernannten Richter subsidiär an den anderen Gerichten des Bezirks, die im vorliegenden Kapitel erwähnt sind, ernannt“.

Das vorgenannte Gesetz vom 1. Dezember 2013 enthält zudem folgende Übergangsbestimmung (Artikel 147, Absatz 3): „Magistrate, die am Gericht Erster Instanz von Eupen ernannt sind, sind subsidiär am Handelsgericht und am Arbeitsgericht von Eupen ernannt. Magistrate, die am Handelsgericht oder am Arbeitsgericht von Eupen-Verviers ernannt sind und die Bedingung in Bezug auf die Kenntnis der deutschen Sprache erfüllen, sind gleichzeitig am Handelsgericht oder Arbeitsgericht von Eupen und subsidiär am Gericht Erster Instanz und, je nach Fall, am Arbeitsgericht oder Handelsgericht ernannt“.

Durch den Königlichen Erlass vom 25. März 2014 wird die Klägerin ab dem 1. April 2014 hauptsächlich als Richterin am „neuen“ Arbeitsgericht Eupen und nebensächlich als Richterin am Gericht Erster Instanz Eupen und am „neuen“ Handelsgericht Eupen ernannt.

Der Königliche Erlass lautet wie folgt:

„ Philippe, Roi des Belges,

À tous, présents et à venir, Salut.

Vu le Code judiciaire, l'article 190;

Vu la loi du 15 juin 1935 sur l'emploi des langues en matière judiciaire, l'article 45*bis* tel que modifié par la loi du 1^{er} décembre 2013 portant réforme des arrondissements judiciaires et modifiant le Code judiciaire en vue de renforcer la mobilité des membres de l'ordre judiciaire;

Vu la loi du 1^{er} décembre 2013 portant réforme des arrondissements judiciaires et modifiant le Code judiciaire en vue de renforcer la mobilité des membres de l'ordre judiciaire, les articles 147 et 163;

Considérant que M^{me} Loozen Andrée, par arrêté royal du 10 novembre 1989, a été nommée juge aux tribunaux du travail d'Eupen et de Verviers et qu'elle a prêté serment en cette qualité le 27 novembre 1989;

Sur la proposition de la Ministre de la Justice et de la Ministre de l'Emploi,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. M^{me} Loozen Andrée Josée Marie Ghislaine, née à Eupen le 27 septembre 1957, juge aux tribunaux du travail d'Eupen et de Verviers, est nommée juge au nouveau tribunal du travail d'Eupen et prend rang en cette qualité le 27 novembre 1989.

Art. 2. Elle est nommée subsidiairement juge au tribunal de première instance d'Eupen et juge au nouveau tribunal de commerce d'Eupen.

Art. 3. Le présent arrêté entre en vigueur le jour visé à l'article 163 de la loi du 1^{er} décembre 2013 portant réforme des arrondissements judiciaires et modifiant le Code judiciaire en vue de renforcer la mobilité des membres de l'ordre judiciaire.

Art. 4. Le ministre qui a la Justice dans ses attributions est chargé de l'exécution du présent arrêté“.

Es handelt sich um die beanstandete Entscheidung.

IV. Gegenstand des Verfahrens und Zulässigkeit

4. Die Klägerin beantragt hauptsächlich die teilweise Nichtigkeitserklärung des Königlichen Erlasses vom 25. März 2014, in dem sie subsidiär als Richterin am Gericht Erster Instanz Eupen und als Richterin am neuen Handelsgericht Eupen ernannt wird. Nur nebensächlich wird die gesamte Ernennungsentscheidung angefochten.

5. Die beklagte Partei wendet in einer Einrede der Unzulässigkeit der Antragschrift ein, dass die Klägerin primär eine Teilannullierung des beanstandeten Erlasses beantrage, d.h. die Nichtigkeitserklärung von Artikel 2, laut dessen die Klägerin nebensächlich als Richterin am Gericht Erster Instanz Eupen und als Richterin am neuen Handelsgericht Eupen ernannt werde. Ihres Erachtens würde eine solche teilweise Nichtigkeitserklärung gegen Artikel 147 Absatz 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2013 verstoßen. Außerdem könne die Klägerin kein Interesse nachweisen, insofern sie nebensächlich die Nichtigkeitserklärung des gesamten angefochtenen Erlasses, einschließlich - folglich - ihrer Ernennung am neuen Arbeitsgericht Eupen beantrage, zumal die alten Gesetzesbestimmungen über das Arbeitsgericht Verviers-Eupen nicht mehr wirksam seien, sodass sie ihr Amt als Richterin am Arbeitsgericht Verviers-Eupen nicht wieder aufnehmen könne.

Die beklagte Partei legt vor, dass Artikel 147 Absatz 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2013 es nicht ermögliche, die Klägerin nur hauptsächlich am Arbeitsgericht Eupen zu ernennen, ohne sie entsprechend nebensächlich am Gericht Erster Instanz oder am Handelsgericht Eupen zu ernennen.

6. Im letzten Schriftsatz vom 22. Januar 2016 behauptet die klagende Partei, dass Artikel 147 Absatz 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2013 keine andere Wahl lasse, als die Klägerin am Arbeitsgericht Eupen zu ernennen, und dass im Gegensatz zu der im Auditoratsbericht entfalteten Auffassung, eine Ernennung im "neuen" Arbeitsgericht Lüttich nicht möglich sei. Folgendermaßen sei die Entscheidung, die Klägerin nebensächlich als Richterin am Gericht Erster Instanz Eupen und am Handelsgericht Eupen zu ernennen, von der hauptsächlich Ernennung trennbar.

In ihrem letzten Schriftsatz vom 13. Februar 2018 weist die klagende Partei darauf hin, dass der Staatsrat zuständig sei, um teilweise Nichtigkeitserklärungen auszusprechen. In diesen Fällen stelle der Staatsrat sich die Frage, ob er in den Ermessensspielraum der entscheidenden Behörde eingreife, wenn er eine teilweise Nichtigkeitserklärung ausspreche. Da es in vorliegendem Fall für die Behörde keinen Ermessensspielraum mehr gebe, stehe einer teilweisen Nichtigkeitserklärung nichts im Wege.

7. Die Frage, ob eine teilweise Nichtigkeitserklärung der beanstandeten Entscheidung möglich sei, sowie die Zulässigkeitseinrede sind mit den Klagegründen verbunden. Vorerst ist zu betrachten, dass die Klägerin ein Interesse an ihrer Klage über einen sie unmittelbar betreffenden Ernennungserlass hat.

V. Erster und zweiter Klagegrund

V.1. Standpunkte der Parteien

8. In einem ersten Klagegrund macht die Klägerin den Verstoß gegen Artikel 152 der Verfassung geltend und weist sie auf Artikel 33 und auf Artikel 147 Absatz 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2013 hin.

Die Klägerin, die Richterin am Arbeitsgericht Verviers-Eupen war, äußert in ihrer Antragschrift keine Kritik in Bezug auf ihre Ernennung am neuen Arbeitsgericht Eupen (Artikel 1 des angefochtenen Erlasses) und verweist diesbezüglich auf den Entscheid Nr. 130/2000 des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Dezember 2000.

Die Klägerin weist bezüglich Artikel 2 des angefochtenen Erlasses, der die nebensächliche Ernennung als Richterin am Gericht Erster Instanz Eupen und als Richterin am Handelsgericht Eupen betrifft, auf das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats über die Bestimmung, die zum Artikel 147 Absatz 3 des o.a. Gesetzes vom 1. Dezember 2013 geworden ist, hin und stellt fest, dass sie ohne ihr Einverständnis, ohne dass sie sich darum beworben habe und ohne dass das durch Artikel 151 der Verfassung vorgeschriebene Ernennungsverfahren eingehalten worden sei, als Richterin an zwei anderen Gerichten (am Gericht Erster Instanz und am Handelsgericht) ernannt worden sei. Sie schlussfolgert daraus, dass diese nebensächliche Doppelernennung Artikel 152 der Verfassung verletze und dass diese Rechtsprechung aus dem Entscheid Nr. 130/2000 des Verfassungsgerichtshofes diesbezüglich keine Anwendung finde, insofern Artikel 147 Absatz 3 des o.a. Gesetzes vom 1. Dezember 2013 nicht darauf abziele, „das territoriale Ausmaß der Funktion der Klägerin [...], sondern die Funktion an sich [zu ändern]“.

9. Die beklagte Partei antwortet, dass der Klagegrund unbegründet sei, insofern Artikel 152 Absatz 3 der Verfassung darauf abziele, den Magistrat vor Einflüssen seitens der exekutiven Gewalt zu schützen und seine Unabhängigkeit zu wahren.

Die beklagte Partei behauptet ebenfalls, dass Artikel 147 Absatz 3 des o.a. Gesetzes vom 1. Dezember 2013 die Unabhängigkeit des Richters keineswegs beeinträchtige und dass der angefochtene Erlass ohne die geringste Beurteilung des Verhaltens der Klägerin verabschiedet worden sei. Sie hebt die Besonderheit des sehr kleinen Gerichtsbezirks Eupen hervor, in dem die Mobilität der Magistrate zwischen den drei Gerichten sich rechtfertige. Sie bemerkt, dass in diesem Bezirk

der Korpschef und nicht der König mit der Zuweisung der Richter an die jeweiligen Gerichte beauftragt sei, sodass die eventuelle Zuweisung der Klägerin an das Gericht Erster Instanz keine Versetzung wegen ihres Verhaltens sei, für welche ihre Zustimmung erforderlich wäre, sondern hauptsächlich auf die Erfordernisse des Dienstes zurückzuführen sei. Sie fügt hinzu, dass die Klägerin nur einen Teil des Kaders des Arbeitsgerichts Eupen, an dem sie hauptsächlich ernannt worden sei, ausmache, und dass sie nur provisorisch an ein anderes Gericht verwiesen werden könne. Sie weist danach auf den Entscheid Nr. 130/2000 des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Dezember 2000 in Bezug auf die Vergrößerung des territorialen Zuständigkeitsbereichs eines Gerichts hin und ist der Meinung, dass dies auch im vorliegenden Fall *mutatis mutandis* gelte. Sie verweist auch auf die parlamentarischen Vorarbeiten zu Artikel 32 (durch den Artikel 100 des Gerichtsgesetzbuches ersetzt wird) und ist der Ansicht, dass sie auch auf Artikel 33 (durch den ein spezifisch für den Gerichtsbezirk Eupen geltender Artikel 100/1 in das Gerichtsgesetzbuch eingefügt wird) bezogen werden könnten.

Die beklagte Partei schlussfolgert daraus, dass weder Artikel 100/1 des Gerichtsgesetzbuches noch Artikel 147 Absatz 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2013 Artikel 152 der Verfassung verletzen.

10. Die Klägerin wiederholt in ihrem Replikschriftensatz ihre Argumente und widerlegt die Argumente der beklagten Partei, insofern sie jeden Vergleich mit den auf die anderen neuen Gerichtsbezirke anwendbaren Regeln zurückweist und auf die Besonderheiten des Gerichtsbezirks Eupen hinweist.

11. In ihren letzten Schriftsätzen legen die Parteien ihre jeweiligen Standpunkte nochmals dar und die beklagte Partei weist auf den Entscheid des Verfassungsgerichtshofes Nr. 138/2015 vom 15. Oktober 2015 hin, dem nach Artikel 147 des Gesetzes vom 1. Dezember 2013 Artikel 152 der Verfassung nicht verletzt.

12. In einem zweiten Klagegrund macht die Klägerin geltend, dass Artikel 151 der Verfassung und Artikel 259^{ter} des Gerichtsgesetzbuches verletzt worden seien. Sie behauptet, dass Artikel 147 des o.a. Gesetzes vom 1. Dezember 2013 zur Folge habe, dass der Magistrat nebensächlich an zwei neuen Gerichten ernannt werde, ohne dass das Ernennungsverfahren beachtet werde und ohne dass der Hohe Justizrat einbezogen werde.

13. Die beklagte Partei antwortet, dass der Klagegrund unzulässig sei, weil die Klägerin in der Wirklichkeit das Gesetz selber, sowohl Artikel 147 Absatz 3 des o.a. Gesetzes vom 1. Dezember 2013 als auch Artikel 259^{ter} des

Gerichtsgesetzbuches, kritisiere. Sie weist hilfsweise auf die Besonderheit der in Artikel 147 Absatz 3 des o.a. Gesetzes vom 1. Dezember 2013 erwähnten Ernennungen hin, weil es sich um die Ernennung von bereits früher ernannten Richtern handele.

14. In ihrem Replikschriftensatz ist die Klägerin der Meinung, dass der Staatsrat einen Königlichen Erlass zur Ernennung eines Beamten oder eines Magistrats wegen Verletzung der Verfassung bzw. der Ernennungsregeln für nichtig erklären könne.

15. In ihren letzten Schriftsätzen wiederholen die Parteien ihre Argumente.

V.2. Vorabentscheidungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof

16. In seinem Entscheid Nr. 234.931 vom 3. Juni 2016 hat der Staatsrat dem Verfassungsgerichtshof drei Vorabentscheidungsfragen gestellt, aufgrund folgender Überlegungen.

„ In der Erwägung, dass Artikel 147 Absatz 3 sich vom Absatz 1 desselben Artikels dadurch unterscheidet, dass es sich für die anderen Gerichtsbezirke, als den von Eupen, um eine Bezirkserweiterung handelt, und dass Absatz 1 diesbezüglich bestimmt, dass ein vor dem Inkrafttreten des Gesetzes an einem Gericht (erster Instanz, zum Beispiel) ernannter Magistrat «von Rechts wegen» an demselben Gericht (erster Instanz, im vorliegenden Fall) des neuen erweiterten Bezirks ernannt wird, was jedoch nicht bedeutet, dass dieser Magistrat zusätzlich an den anderen Gerichten dieses erweiterten Bezirks subsidiär ernannt ist;

In der Erwägung, dass es in Artikel 147 Absatz 3 hinsichtlich des Gerichtsbezirks Eupen nicht darum geht, eine Ernennung in einem neuen erweiterten Bezirk vorzusehen, da der Gerichtsbezirk Eupen territorial unverändert bleibt, sondern in diesem Bezirk den Magistrat, der die Kenntnis der deutschen Sprache nachgewiesen hatte und an einem bestimmten Gericht (zum Beispiel am Arbeitsgericht Verviers-Eupen) vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Dezember 2013 ernannt worden war, nicht nur in dieselbe Funktion an diesem selben Gericht (in vorliegendem Fall, in dem Beispiel, an dem aus der Gerichtsreform entstandenen Arbeitsgericht), sondern auch zusätzlich subsidiär an den beiden anderen Gerichten des Bezirks Eupen zu ernennen, d.h. in neue Funktionen in anderen Gerichten, und zwar ohne dass das durch Artikel 151 der Verfassung vorgeschriebene Verfahren angewandt wird und ohne dass der Betreffende sich darum beworben hat oder konsultiert worden ist;

In der Erwägung, dass aus dem Entscheid des Verfassungsgerichtshofes Nr. 138/2015 vom 15. Oktober 2015 nicht abgeleitet werden kann, ob der Hof bei der Untersuchung der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 147 des o.a. Gesetzes vom 1. Dezember 2013 die Besonderheit der Absätze 3 und 4 von Artikel 147 spezifisch berücksichtigt hat bzw. ob er sich im Gegenteil allgemein über die anderen Bestimmungen dieses Artikels, d.h. über die Bestimmungen über die Magistrate der anderen Bezirke ausgesprochen hat.

In der Erwägung, dass tatsächlich festzustellen ist, dass im Gegensatz zu den Absätzen 1 und 2 von Artikel 147, die sich auf Ernennungen «von Rechts wegen» beziehen, die Absätze 3 und 4 einen neuen Ernennungserlass erfordern; dass die

Forderung eines neuen Erlasses in den Absätzen 3 und 4 dadurch erklärt werden kann, dass es sich auch darin um Ernennungen in neue Funktionen handelt, in die die betroffene Person bisher nicht ernannt worden war;

In der Erwägung, dass der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, in seinem Gutachten über den Vorentwurf eines Gesetzes, der zum Gesetz vom 1. Dezember 2013 geworden ist, insbesondere über den entworfenen «Artikel 100bis» des Gerichtsgesetzbuches, folgende Bemerkung, nicht nur über den entworfenen Artikel 100bis (der zum Artikel 100/1 des Gerichtsgesetzbuches geworden ist), sondern auch über die Übergangsbestimmung, die zum Artikel 147 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2013 geworden ist, formuliert hat:

« L'article 20 du projet vise à insérer dans le Code judiciaire un article 100bis qui dispose que dans l'arrondissement judiciaire d'Eupen, les juges nommés dans un tribunal sont nommés à titre subsidiaire dans les autres tribunaux de l'arrondissement.

Dans la mesure où l'intention est d'appliquer également cette disposition aux juges qui, par le passé, ont été nommés dans un des tribunaux de l'arrondissement judiciaire d'Eupen, celle-ci soulève des objections.

En effet, il apparaît au Conseil d'Etat qu'il s'agit en l'occurrence d'une forme de mobilité externe, qui ne résulte pas de la réorganisation du tribunal dans lequel le juge concerné était nommé (voir l'observation 7.2.). Par conséquent, une nomination supplémentaire dans les autres tribunaux de l'arrondissement n'est possible que dans le respect de la procédure visée à l'article 152 de la Constitution et les conditions de nomination fixées par la Constitution ou en vertu de celle-ci pour les fonctions en question» (Gutachten Nr. 53000 vom 23. April 2013)“.

Die folgenden Vorabentscheidungsfragen wurden dem Verfassungsgerichtshof gestellt:

„ 1. Schändet Artikel 147, Absatz 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2013 über die Reform der Gerichtsbezirke und die Mobilität der Mitglieder des gerichtlichen Standes die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 152, indem er dazu führt, dass ein Richter (die Antragstellerin), die am alten Arbeitsgericht Verviers-Eupen ernannt war, ohne ihre Zustimmung und ohne kandidiert zu haben, nebensächlich an dem neuen Handelsgericht Eupen und am Gericht Erster Instanz Eupen ernannt wurde, wohin gegen alle anderen Magistrate, die in Anwendung der Absätze 1 und 2 des eben genannten Artikels 147 des Gesetzes vom 1. Dezember 2013, funktionell gesehen, an den gleichen Gerichten ernannt wurden und somit die gleichen Materien weiter behandeln können, was, für die Arbeitsrichter im speziellen bedeutet, dass sie am Arbeitsgericht des Zuständigkeitsgebiet des Arbeitsgerichtshofes ernannt worden sind und somit ausschließlich Arbeitsrichter bleiben?

2. Schänden die Artikel 147, Absatz 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2013 über die Reform der Gerichtsbezirke und die Mobilität, sowie die Artikel 100/1 und 100/2 des GGB die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie einem Richter im Gerichtsbezirk Eupen eine funktionale Mobilität auferlegen, d.h. eine nebensächliche Ernennung an den jeweils anderen Gerichten des Gerichtsbezirks aufzwingen, ohne dass dieser damit einverstanden ist, obwohl alle anderen Fälle der funktionalen Mobilität, die durch den Gesetzgeber organisiert worden sind das Einverständnis des entsprechenden Magistraten bedürfen (siehe Artikel 65 GGB für den Friedensrichter, der als Polizeirichter tagt und umgekehrt, Artikel 98 bis 99ter des GGB (und im Besonderen 98, Abs. 4 GGB) für den Handelsrichter, der am Gericht Erster Instanz oder am Arbeitsgericht tagt, den

Arbeitsrichter, der am Handelsgericht oder am Gericht Erster Instanz tagt oder der Richter, der am Gericht Erster Instanz tagt, jedoch am Arbeitsgericht oder am Handelsgericht tagen soll)?

3. Schänden die neuen Artikel 100/1 des GGB, wie er durch das Gesetz vom 1. Dezember 2013 über die Reform der Gerichtsbezirke und die Mobilität der Mitglieder des gerichtlichen Standes eingefügt worden ist und der Artikel 147, insbesondere Absatz 3 dieses Gesetzes die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 151 der Verfassung, indem die Antragstellerin, ohne vorher kandidiert zu haben und ohne, dass der hohe Justizrat seine verfassungsmäßige Rolle übernehmen konnte, an einem Posten ernannt werden kann, wobei alle anderen Richter, die Ihre Funktion ändern, hierfür kandidiert haben müssen und die, in Anwendung der Verfassung ausgeführten Prozedur befolgen müssen?“.

17. Laut Entscheid des Verfassungsgerichtshofes Nr. 113/2017 vom 12. Oktober 2017 sind die Vorabentscheidungsfragen nur sachdienlich zur Lösung der Streitsache und deswegen nur zu beantworten insofern sie sich nicht auf die Artikel 100/1 und 100/2 des Gerichtsgesetzbuches beziehen. Der Verfassungsgerichtshof stellt fest, dass aus der Streitsache vor dem vorliegenden Richter hervorgeht, dass nur der Mechanismus der subsidiären Ernennung, durch den ein Richter, der an den Arbeitsgerichten Verviers und Eupen ernannt war und der die Bedingung in Bezug auf die Kenntnis der deutschen Sprache erfüllt, subsidiär am neuen Handelsgericht Eupen und am Gericht erster Instanz Eupen ernannt wird, angefochten wird. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung folglich auf Artikel 147 Absatz 3 zweiter Satz des Gesetzes vom 1. Dezember 2013.

18. Der Verfassungsgerichtshof hat geurteilt wie folgt:

„ Artikel 147 Absatz 3 zweiter Satz des Gesetzes vom 1. Dezember 2013 «zur Reform der Gerichtsbezirke und zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf eine größere Mobilität der Mitglieder des gerichtlichen Standes» verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 151 und 152 derselben, insofern er die am Handelsgericht oder Arbeitsgericht Eupen-Verviers ernannten Magistrate, die die Bedingung in Bezug auf die Kenntnis der deutschen Sprache erfüllen, dazu verpflichtet, subsidiär am Gericht erster Instanz und - je nach dem Fall - am Arbeitsgericht oder Handelsgericht ernannt zu werden“.

V.3. Beurteilung

19. Aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes geht hervor, dass Artikel 147 Absatz 3 zweiter Satz des Gesetzes vom 1. Dezember 2013 verfassungswidrig ist, insofern er die am Handelsgericht oder Arbeitsgericht Eupen-Verviers ernannten Magistrate, die die Bedingung in Bezug auf die Kenntnis der deutschen Sprache erfüllen, dazu verpflichtet, subsidiär am Gericht erster Instanz und - je nach dem Fall - am Arbeitsgericht oder Handelsgericht ernannt zu werden.

Artikel 2 der angefochtenen Entscheidung, in dem dieser Teil des Artikels 147 Absatz 3 zweiter Satz des o.a. Gesetzes angewendet wird, ist demnach mit der Verfassung, d.h. den Artikeln 10 und 11 in Verbindung mit den Artikeln 151 und 152, unvereinbar.

Die Klage ist demnach begründet.

20. Eine individuelle Entscheidung ist im Prinzip einzig und unteilbar. Dies bringt mit sich, dass, wenn der Staatsrat festgestellt hat, dass in einer zulässigen Nichtigkeitsklage ein begründeter Klagegrund geltend gemacht wird, er im Prinzip die ganze beanstandete Entscheidung für nichtig erklärt. Wird in Abweichung des o.a. Prinzips eine teilweise Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Entscheidung verkündet, dann sind zwei Bedingungen zu erfüllen.

An erster Stelle muss sich ergeben, dass die teilweise Nichtigkeitserklärung dem Kläger im Lichte des von ihm geltend gemachten Interesses volle Genugtuung leistet.

Ferner muss es sich herausstellen, dass der für nichtig erklärte Teil vom Rest der angefochtenen Entscheidung getrennt werden kann, und dass die Behörde, abgesehen von dem getrennten Teil, sonst auch dieselbe Entscheidung getroffen hätte. Eine andere Beurteilung würde bedeuten, dass der Staatsrat sich auf das Gebiet der Politikausübung der betreffenden Behörde begeben und die Entscheidung abändern würde, mit der der betreffende Teil untrennbar verbunden ist, da die beanstandete Entscheidung ansonsten auf jeden Fall weiterhin bestehen würde.

21. Der beanstandete Ernennungserlass betrifft zwei Entscheidungen, die sich deutlich unterscheiden lassen. Die Entscheidung in Artikel 2 des Erlasses zur subsidiären Ernennung kann getrennt werden, und deren Nichtigkeitserklärung leistet der Klägerin im Lichte ihrer Nichtigkeitsklage volle Genugtuung.

Der Staatsrat kann nur davon ausgehen, dass der Minister der Justiz abgesehen von dem getrennten und für nichtig erklärten Teil im Übrigen dieselbe Entscheidung getroffen hätte. Die Entscheidung in Artikel 1 des Erlasses, die die Ernennung als Richterin am Arbeitsgericht Eupen enthält, ist nämlich die logische und notwendige Folge der Aufrechterhaltung des Gerichtsbezirks Eupen im Gesetz vom 1. Dezember 2013, zusammen mit der Aufhebung der Arbeitsgerichte Verviers und Eupen, und deren Ersetzung durch das Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Verviers, und durch das Arbeitsgericht Eupen, und deshalb die Folge des Artikels 147 Absatz 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2013, indem berücksichtigt wird, dass diese Bestimmung nur dann gegen die Verfassung verstößt, „insofern sie die subsidiäre Ernennung vorsieht“. Durch die Beibehaltung von Artikel 1 der Entscheidung tritt der Staatsrat nicht an die Stelle des Ministers der Justiz. Dieser Minister hätte nämlich aufgrund der nicht für verfassungswidrig befundenen

Bestimmungen von Artikel 147 Absatz 3 zweiter Satz dieselbe Entscheidung treffen müssen, wie die, die in Artikel 1 des Erlasses enthalten ist.

VI. Andere Klagegründe

22. Die anderen Klagegründe, würden sie sich als begründet erweisen, könnten nicht zu einer weiterreichenden Nichtigkeitsklärung führen. Sie sind demzufolge nicht zu untersuchen.

VII. Aufrechterhalten der Folgen des Ernennungserlasses

23. Die beklagte Partei beantragt für den Fall, dass der Staatsrat den bestrittenen Rechtsakt für nichtig erklärt, eine Aufrechterhaltung der Wirkungen des für nichtig erklärten Rechtsaktes aufgrund von Artikel 14^{ter} der koordinierten Gesetze über den Staatsrat.

Diese Aufrechterhaltung wird nur beantragt, und wäre nur sinnvoll, im Falle einer gänzlichen Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Erlasses. Da festgestellt ist, dass der Erlass nur teilweise für nichtig zu erklären ist, ist dieser Antrag demnach ohne Gegenstand.

VIII. Verfahrensentschädigung

24. Die klagende Partei beantragt der beklagten Partei eine Verfahrensentschädigung von 1400 Euro aufzuerlegen.

Weil die klagende Partei keine besonderen Gründe zur Verantwortung einer Erhöhung des vom Artikel 67 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates, vorgeschrieben Basisbetrages, anführt, wird der klagenden Partei eine Verfahrensentschädigung in Höhe von 840 Euro zugeteilt.

**AUS DIESEN GRÜNDEN
ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:**

Artikel 1.

Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 25. März 2014, wobei die Klägerin nebensächlich als Richterin am Gericht Erster Instanz Eupen und am „neuen“ Handelsgericht Eupen ernannt wird, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Dieser Entscheid wird im Belgischen Staatsblatt in derselben Form veröffentlicht wie der teilweise für nichtig erklärte Erlass.

Artikel 3.

Eine Verfahrensentschädigung von 840 Euro wird der klagenden Partei zu Lasten der beklagten Partei zugeteilt.

Die anderen Kosten, festgelegt auf 400 Euro, werden auch zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am neunundzwanzigsten August zweitausendneunzehn von:

Carlo ADAMS,	Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Jeroen VAN NIEUWENHOVE,	Staatsrat,
Wouter PAS,	Staatsrat,
Vanessa WIAME,	Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa WIAME.

Carlo ADAMS.